

BEITRAGS- und FINANZORDNUNG

des Vereins für Menschen in besonderen Lebenslagen e. V. in der Fassung vom 19.12.2008.

Präambel:

Aufgrund er Hinweise des Finanzamtes Waiblingen vom 24.10.2008 wurden die Satzung gemäß der Ermächtigung der Gründungsversammlung des Vereins vom 4. 4.2008 sowie die Beitragsordnung vom gleichen Tage angepasst und den steuerlichen Vorschriften entsprechend aktualisiert. Die Anpassungen erfolgten durch Beschluss der Vorstandssitzung vom 19.12.2008.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Neben diesen Beiträgen darf kein weiteres Entgelt erhoben werden.

§ 2 Beitragsverpflichtung des Mitgliedes

Beitragsverpflichtet ist jedes Mitglied.

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessens einzelne Mitglieder oder Mitgliedsgruppen von der Beitragspflicht oder von der Aufnahmegebühr befreien, wenn die Belange des Vereins hierdurch nicht beeinträchtigt werden und der Satzungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird..

§ 3 Beitragshöhe

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beitragshöhe entsprechend der Geschäftslage festzusetzen. Die Mitgliedsbeiträge sind nach sozialen Gesichtspunkten ausgerichtet und für die Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten.

Die Jahresbeträge sind wie folgt gestaffelt:

Beitragsklasse	Mitgliedsstatus	Jahresbeitrag
B1	aktives Mitglied	60,00
B2	Fördermitglied	100,00
B3	Fördermitglied (Dienstleister, Freiberufler, Handwerksbetrieb, Einzel- und Großhandel usw. – sofern Förderer des Vereins durch Übernahme von Praktikanten und Mitgliedern als Angestellte oder Arbeiter	250,00 €
B4	wie 3, jedoch ohne Bereitstellung von fachpraktischen oder fachtheoretischen Unterweisungsstellen (Praktikplätze)	500,00 €
A	Aufnahmegebühr	140,00 €

Die Höhe der Beiträge wird durch Aushang in den Beratungsstellen bekanntgegeben.

§ 4 Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. April eines jeden Jahres fällig. Bei Vereinseintritten nach dem 30. 9. des Jahres sind nur 50 % des fälligen Jahresbeitrages zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist stets zu entrichten.

Der Vorstand kann auf Antrag die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag stunden und/oder Raten bewilligen.

Für neu aufgenommene Mitglieder werden der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr mit der Aufnahme fällig.

Mitglieder, die die Leistung des Vereins nicht in Anspruch nehmen, sind auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, wenn die Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß zum 30. September des Vorjahres gekündigt wurde.

§ 5 Zahlungsart

Der Jahresbeitrag ist in bar zu entrichten. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag abgebucht.

Fellbach, den 19.12.2008

- Der Vorstand -
1. Vorsitzender
Wolfgang Maurer